

Denken Sie dran:

Eine Erziehungsbeauftragung entbindet den Veranstalter niemals von seiner Verantwortung für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes für minderjährige Personen, die seine Veranstaltung besuchen! (Eine Kurzübersicht des Jugendschutzgesetzes finden Sie umseitig)

Bei Fragen zum Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Landkreis Oldenburg, Jugendamt
Ansprechpartner: Herr Emmerich
Delmenhorster Str. 6
27793 Wildeshausen
Telefon: 0 4431 – 85 256

Herausgeber:

AK Jugendschutz im
Landkreis Oldenburg,
2019

Kontakt:

Landkreis Oldenburg, Jugendamt
Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz
Telefon: 0 4431 – 85 256
jugendschutz@oldenburg-kreis.de

Ohne
„Muttizettel“
keine Party für
Minderjährige



Hilfreiche Informationen zum
Thema Erziehungsbeauftragung bei
öffentlichen Veranstaltungen

Erziehungsbeauftragung / „Muttizettel“ – was ist das?

Eltern können einer anderen volljährigen Person zeitlich begrenzt Erziehungsaufgaben übertragen. Zum Beispiel die Aufsichtspflicht.

Damit dürfen diese Jugendlichen länger als 22:00 Uhr auf einer Veranstaltung bleiben.

Für Veranstalter ist besonders wichtig zu wissen:

- eine Erziehungsbeauftragung setzt niemals das Jugendschutzgesetz außer Kraft. Die Regeln zum Alkoholkonsum gelten weiter!
- dem Veranstalter obliegt eine Überprüfungspflicht. Er muss sicherstellen, dass jeder Minderjährige durch eine erziehungsbeauftragte Person begleitet wird. Sollten Sie Zweifel an der Echtheit der Erziehungsbeauftragung haben, empfehlen wir die Personensorgeberechtigten / Eltern zu kontaktieren.
- „Muttizettel“ oder Erziehungsbeauftragungen und Personalausweise dürfen nicht von dem Veranstalter einbehalten werden. Die Minderjährigen sind dazu verpflichtet, die Erziehungsbeauftragungen jederzeit mit sich zu führen.

Übersichtliche Darstellung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (gültig ab 01.09.2007)

Auszug: Abschnitt 2: Jugendschutz in der Öffentlichkeit / Abschnitt 3: Jugendschutz im Bereich der Medien

Geschützte Altersgruppe	Kinder unter 14 Jahre		Jugendliche ab 14 Jahre				Ausnahmsweise erlaubt
	ohne Begleitung einer erzie- hungsbe- auftragten Person	in Begleitung einer erzie- hungsbe- auftragten Person	ohne Begleitung einer erzie- hungsbe- auftragten Person	in Begleitung einer erzie- hungsbe- auftragten Person	ohne Begleitung einer erzie- hungsbe- auftragten Person	in Begleitung einer erzie- hungsbe- auftragten Person	
§4 Abs. 1+2 Aufenthalt in Gaststätten	☹️	😊	☹️	😊	😊	😊	In der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen. (§4 Abs. 1) Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen. (§4 Abs. 4)
§4 Abs. 3 Aufenthalt in Nachbarn und Nachtclubs	☹️	☹️	☹️	☹️	☹️	☹️	
§5 Abs. 1 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z.B. Disco	☹️	😊	☹️	😊	😊	😊	Ausnahmen kann die Zuständige Behörde genehmigen. (§5 Abs. 3)
§5 Abs. 2 Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstl. Betätigung oder zur Brauchturnspflege	😊 bis 22 Uhr	😊	😊 bis 24 Uhr	😊	😊 bis 24 Uhr	😊	
§6 Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen	☹️	☹️	☹️	☹️	☹️	☹️	Bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. ä., sofern Gewinne nur in Waren von geringerem Wert bestehen. (§6 Abs. 2)
§7 Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben	☹️	☹️	☹️	☹️	☹️	☹️	Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeiteinschränkungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken
§8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	☹️	☹️	☹️	☹️	☹️	☹️	
§9 Abs. 1.1 Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke (auch alkohol. Mixgetränke oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel)	☹️	☹️	☹️	☹️	☹️	☹️	
§9 Abs. 1.2 Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Bier, Wein, u. ä.	☹️	☹️	☹️	😊*)	😊	😊	*) Nur in Begleitung einer Person (Eltern/Vormund). (§ 9 Abs. 2)
§10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren (alle nikotinhaltigen Erzeugnisse, auch elektronische Zigaretten und Shishas)	☹️	☹️	☹️	☹️	☹️	☹️	
§11 Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur nach Freigabekennzeichnung; ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 J.	ab 6 J. 😊 bis 20 Uhr	😊	😊 bis 22 Uhr	😊	😊 bis 24 Uhr	😊	Filme, die mit „Info- o. Lernprogramm“ gekennzeichnet sind. (§11 Abs. 1) Bei Filmen „ab 12 J.“ ist die Anwesenheit ab 6 J. nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person möglich. (§11 Abs. 2)
§12 Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabekennzeichnung; ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 J.	😊	😊	😊	😊	😊	😊	Datenträger, die mit „Info- o. Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind. (§12 Abs. 1)
§13 Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabekennzeichnung; ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 J.	😊	😊	😊	😊	😊	😊	Bildschirmspielgeräte, die mit „Info- oder Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind. (§13 Abs. 1)

Begriffserklärungen

Öffentlichkeit:

Alle Orte, die jedermann ohne weiteres zugänglich sind und der Teilnehmerkreis, auch der eingeschränkte, untereinander nicht in rechtlicher oder sonstiger Bedeutsamkeit steht.

Kinder:

Personen unter 14 Jahren

Jugendliche:

Personen unter 18 Jahren

Personensorgeberechtigte Person

sind Vater, Mutter (also Eltern) oder der Vormund

Erziehungsbeauftragte Person

nimmt Erziehungsaufgaben nach Vereinbarung mit den Eltern wahr, z.B. die Begleitung des Jugendlichen in eine Disco. Das kann jede Person über 18 Jahre sein, die in der Lage ist, die vereinbarten Erziehungsaufgaben zu erfüllen.

